

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG  
für den  
Studiengang Volkswirtschaftslehre  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 29. Februar 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 428) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. DIPLOM-VORPRÜFUNG**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

### III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung
- § 19 Freiversuche
- § 20 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 24 Abschluß des Studiums
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Transformation anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung für Volkswirte bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. In der Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig an-

zuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

## § 2

### Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät (nachfolgend: die Fakultät) den Diplomgrad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin", abgekürzt "Dipl.-Volksw.".

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

## § 3

### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (vier Semester).

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG mindestens 14 SWS.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

## § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studienseester, die Zulassung zur Diplomprüfung soll im fünften Studienseester durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung und die gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu erbringenden Leistungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Ausschlußfrist für die Rücknahme von Meldungen endet eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins.
- (3) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.
- (4) Die Bewertung von studienbegleitenden Abschlußprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Diplomarbeiten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Für die Gruppen der Professoren und der Studenten werden je zwei Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät und für die Bestellung von Prüfern gemäß § 6 Abs. 1.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Die Prüferbestellung im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 UG erfolgt aus dem Kreis der Professoren für das von ihnen vertretene Fach. Darüber hinaus können - mit deren Einverständnis - Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universi-

tät Bonn zu Prüfern bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Ausgeschiedene Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität Bonn ausgeschieden sind, zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Universität Bonn tätig ist.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, wobei Studienleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden

können. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Er kann zuständige Fachvertreter vorher hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und im Falle einer mündlichen Prüfung ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (5) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, daß sich der Kandidat

bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann der Prüfungsausschuß die betreffende Prüfungsleistung oder das betreffende Prüfungsfach ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Prüfungsleistungen in den für nicht bestanden erklärten Prüfungsteilen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

### § 9

#### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. ein Bildungsgang des Kandidaten,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsver-

fahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

## § 11

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen, die sich auf die Grundzüge folgender Fachgebiete erstrecken:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Statistik,
4. Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts,
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

In diesen Fachgebieten betragen die Zahl und der zeitliche Umfang der Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung:

- zu 1.: vier Klausurarbeiten von je 60 Minuten,
- zu 2.: drei Klausurarbeiten von je 80 Minuten,
- zu 3.: zwei Klausurarbeiten von je 90 Minuten und 1 Klausurarbeit von 60 Minuten,
- zu 4.: zwei Klausurarbeiten von je 120 Minuten,
- zu 5.: zwei Klausurarbeiten von je 120 Minuten.

(3) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind akten- kundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen stän- diger oder mehr als ein Semester andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12

### Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jeden zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Diplom- Vorprüfungs-Kreditpunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerich- tet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Zu jeder angebotenen Vorlesung aus den Fachgebieten gemäß § 11 Abs. 2 wer- den für das jeweilige Semester zwei Abschlußprüfungen angeboten. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Zur Teilnahme an einer Abschlußprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich.

(3) Für jede mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2 erhält der Kandidat einen (1) Kreditpunkt.

(4) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Vorlesung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Vorlesung gleich im Sinne von Satz 1 ist.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich als mit dem zeitlichen Umfang der Prüfungsleistung gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in dem Fachgebiet. Den einzelnen Prüfungsleistungen darf ein besonderes Gewicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beigemessen werden. Die im Zeugnis auszuweisende Fachnote lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Fachnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und in keinem Fachgebiet mehr als eine (1) Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" benotet ist und mindestens zehn (10) Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Sobald der Kandidat zehn (10) Kreditpunkte erworben hat, kann er durch schriftlichen unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuß auf den Erwerb weiterer Kreditpunkte verzichten. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 gelten in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote und deren Ausweis im Zeugnis wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14

##### Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2, die mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt (nicht bestandene Prüfungsleistung), kann zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(3) Versäumt der Kandidat, eine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von vier Semestern zu wiederholen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweiter Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2 das Bestehen gemäß § 13 Abs. 4 nicht mehr möglich ist.

## § 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Sind alle Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 erbracht, ohne daß die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, oder ist sie gemäß § 14 Abs. 4 endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid gemäß Absatz 2 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so muß die Bescheinigung dies erkennen lassen.

## III. DIPLOMPRÜFUNG

### § 16 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5 ) bestanden hat;

2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

3. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;

4. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit Lichtbild versehener Bildungsgang des Kandidaten und
3. das Studienbuch.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Bei länger währender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag die Zählung der Hauptstudiumssemester aussetzen, wenn und solange der Kandidat einem ordnungsgemäßen Studium nicht obliegen konnte.

(4) Im übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung die §§ 9 und 10 entsprechend.

(5) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung erfüllt, kann der Kandidat die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen gemäß § 18 Abs. 8.

(6) Zu jeder Abschlußprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und zur Diplomarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit der Meldung zur Diplomarbeit hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Fach gemäß § 17 Abs. 3 oder 4 und bei welchem Fachvertreter er seine Diplomarbeit anfertigen möchte. Der Vorschlag für den Fachvertreter ist auf die hauptberuflichen Professoren im Studiengang Volkswirtschaftslehre beschränkt.

## § 17

### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen,
2. den Seminarleistungen,

3. der Diplomarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit oder ohne Übungen und Seminare) in den Hauptfächern gemäß Absatz 3 sowie auf mindestens eine Lehrveranstaltung in einem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht dem Studenten nach Maßgabe der Bestimmungen von § 18 Abs. 2 und der Beschränkungen des § 23 Abs. 2 bis 9 frei.

(3) Hauptfächer sind

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Methodenfach.

Das Methodenfach besteht aus den Fachgebieten

- Ökonometrie,
- Operations Research,
- Statistik

in beliebiger Zusammenstellung nach der Wahl des Studenten.

(4) Wahlpflichtfächer sind

- Bankbetriebslehre,
- Entwicklungspolitik,
- Financial Economics (Finanzmärkte),
- Geld- und Währungspolitik,
- Marketing,
- Mathematische Wirtschaftstheorie,
- Steuerlehre,
- Steuerrecht
- Verkehrspolitik,
- Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

## § 18

### Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

(1) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Diplomprüfungs-Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

(2) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt,
3. der Prüfungsausschuß festgestellt hat, daß die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
4. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Zu den Vorlesungen werden in der Regel Übungen angeboten; das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist.

(3) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums werden zwei benotete Abschlußprüfungen angeboten. Die erste Abschlußprüfung findet nach dem Ende der Vorlesung statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die zweite Abschlußprüfung (Wiederholungsprüfung) findet vor Beginn der Vorlesungen des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Abschlußprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt hat, muß an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Abschlußprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, er hat in der ersten Abschlußprüfung einen Freiversuch gemäß § 19 Abs. 2 geltend gemacht.

(4) Wer in der ersten Abschlußprüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte, sofern die Regelungen des § 23 Abs. 9 dies zulassen. Die Anzahl der Kreditpunkte beträgt:

- vier Kreditpunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden ohne zusätzliche Übung,
- fünf Kreditpunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden mit zusätzlicher Übung,
- sechs Kreditpunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden ohne zusätzliche Übung,
- sieben Kreditpunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden mit zusätzlicher Übung,
- sieben Kreditpunkte bei einer Vorlesung mit vier oder mehr Semesterwochenstunden, mit oder ohne Übung.

(5) Ist zu einer Vorlesung die Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat keinen Freiversuch gemäß § 19 geltend gemacht, erhält er einen Maluspunkt. Absatz 7 Satz 4 bleibt unberührt.

(6) Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein benoteter Seminarschein erteilt. Lautet die Note des Seminarscheins "ausreichend" (4,0) oder besser, erwirbt der Kandidat Kreditpunkte, deren Anzahl für ein Seminar von zwei Semesterwochenstunden vier und ein Seminar von drei Semesterwochenstunden sechs beträgt. Lautet die Note "nicht ausreichend", erhält der Kandidat einen Maluspunkt.

(7) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Kandidat nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Abs. 6 bis 8 die Gesamtzahl von einhundert Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht hat oder die Beschränkungen von § 23 Abs. 3 und 4 noch nicht erfüllt hat.

(8) Kreditpunkte und Maluspunkte können in Abschlußprüfungen zu Vorlesungen des Hauptstudiums bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung erworben werden, sofern der Kandidat gemäß § 16 Abs. 5 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuß ein vorläufiges Diplomprüfungs-Kreditpunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 auf die nach Absatz 1 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Diplomprüfungs-Kreditpunktekonto werden die Kreditpunkte nach Maßgabe von § 23 Abs. 7 übertragen. Maluspunkte werden voll übertragen. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen.

## § 19 Freiversuche

- (1) Vor Beginn der ersten Abschlußprüfung zu einer Vorlesung kann der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung des Freiversuchs ist ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann der Kandidat an der Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 3 auch dann teilnehmen, wenn die erste Abschlußprüfung "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Abschlußprüfungen.
- (3) Ist die Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend", erhält der Kandidat bei Geltendmachung eines Freiversuchs keinen Maluspunkt.
- (4) Im ersten Semester des Hauptstudiums kann der Kandidat bis zu drei Freiversuche, im zweiten Semester des Hauptstudiums bis zu zwei Freiversuche und im dritten Semester des Hauptstudiums einen Freiversuch geltend machen. Absatz 1 bleibt unberührt. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Vorlesung zugehörig.
- (5) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeiten bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn

der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfange, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

## § 20

### Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen

(1) Die Abschlußprüfungen zu Vorlesungen bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 60 Minuten.

(3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung protokolliert.

(4) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Versäumt ein Kandidat aus triftigem Grund die erste Abschlußprüfung zur Diplomprüfung oder tritt er nach Beginn der Prüfung aus triftigem Grund von ihr zurück, kann er an der zweiten Abschlußprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen.

(6) Versäumt ein Kandidat, dessen erste Abschlußprüfung "nicht ausreichend" benotet ist oder als "nicht ausreichend" gilt, aus triftigem Grund die Wiederholungsprüfung oder tritt ein Kandidat nach Beginn der Prüfung von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund zurück, bleibt es bei der Bewertung "nicht ausreichend". Die nächstfolgende erste Abschlußprüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung gilt in diesem Fall als Wiederholungsprüfung. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für die Themenstellung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptberuflichen Professor im Studiengang Volkswirtschaftslehre gestellt und betreut werden.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit kann nach der gesonderten Meldung gemäß § 16 Abs. 6 erst ausgegeben werden, sobald der Kandidat mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag des ausgebenden Prüfers kann der Prüfungsausschuß bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema die Bearbeitungszeit bei Ausgabe der Arbeit auf bis zu sechs Monate festsetzen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Umfang der Diplomarbeit soll 30 bis 40 Seiten betragen. Ihre äußere Form regelt der Prüfungsausschuß.

## § 22

### Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer, der ebenfalls hauptberuflich Professor der Fakultät sein muß, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern

die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Für die "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erwirbt der Kandidat zwanzig Kreditpunkte.

(4) Ist die Diplomarbeit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend", kann der Kandidat sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 23

### Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

(1) Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der

Diplomprüfung ist der Kandidat unbeschadet der Regelungen in § 18 Abs. 2 Satz 1 sowie § 31 Abs. 5 an die Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 9 gebunden.

(2) Zu der gleichen Vorlesung kann eine Abschlußprüfung höchstens viermal (einschließlich Wiederholungen) versucht werden. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Aus zwei der fünf Hauptfächer gemäß § 17 Abs. 3 müssen mindestens je achtzehn Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erworben werden. Aus zwei weiteren der fünf Hauptfächer gemäß § 17 Abs. 3 müssen mindestens je vierzehn Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erworben werden. Aus einem der Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 4 müssen mindestens vier Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erworben werden.

(4) Es müssen Kreditpunkte für mindestens zwei Seminare aus verschiedenen Hauptfächern gemäß § 17 Abs. 3 erworben werden.

(5) Es müssen die zwanzig Kreditpunkte für die Diplomarbeit erworben werden.

(6) Insgesamt können höchstens achtzehn Kreditpunkte für Seminare anerkannt werden.

(7) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 18 Abs. 8 Satz 2 können höchstens zwanzig Kreditpunkte anerkannt werden.

(8) Für studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 Abs. 2 anzurechnen sind, werden höchstens vierzig Kreditpunkte anerkannt.

(9) Sobald unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken der Absätze 6 bis 8 einhundert Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind, können Kreditpunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 3 bis 5 notwendig sind oder soweit sie aus Abschlußprüfungen, zu denen sich der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Kreditpunkte für Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können letztmalig in dem Termin der ersten Abschlußprüfungen oder dem Termin der Wiederholungsprüfungen erworben wer-

den, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Absätze 3 und 4 und der Höchstpunktschranken der Absätze 6 bis 8 einhundert Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht werden.

#### § 24 Abschluß des Studiums

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat einhundertzwanzig Kreditpunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 23 Abs. 2 bis 8 erreicht hat.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat vier Maluspunkte erreicht, bevor unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Abs. 6 bis 8 einhundert Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Abs. 6 bis 8 einhundert Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zwar erreicht hat, jedoch auch vier Maluspunkte erreicht und die Beschränkungen von § 23 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt hat.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht, und der Kandidat kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Kreditpunkte fortsetzen. Tritt erneut einer der Sachverhalte des Absatzes 2 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend", ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 25 Zusatzfächer

Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen des Wahlbereichs und darüber hinaus Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebot der Fakultät angehören (Zusatzfächer) und an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26  
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe von Absatz 3. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (3) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer Höchstpunktzahl anerkannt werden können, diese Höchstpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet; die Anzahlen von Kreditpunkten, die mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.
- (4) Ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Fachnoten als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 2 und 3 gebildet.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absätzen 2 und 3 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gewicht entsprechend einhundert Kreditpunkten und die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend zwanzig Kreditpunkten erhält; hierbei gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Mittelwert bis 1,5                      =            sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Stellt die gemäß Absatz 5 mit "sehr gut" benotete Diplomprüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluß des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote "mit Auszeichnung" zu erkennen.

## § 27 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 13 Abs. 1, deren Durchschnittsnote gemäß § 26 Abs. 2 und 3 sowie das Semester des Erwerbs der Kreditpunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls die Fachnoten gemäß § 26 Abs. 4, das Thema und die gemäß § 13 Abs. 2 auszuweisende Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern mit dem Umfang des Studiums in diesen Fächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

## § 28 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 29

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

### § 30

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Jedem, der die Diplom-Vorprüfung oder den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abgeschlossen hat, wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Im Falle des Nichtbestehens der Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in jene Prüfungsunterlagen gewährt, für die der Kandidat Maluspunkte erhalten hat.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jedes Semester Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 31 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung (im folgenden als Prüfungsordnung 1996 bezeichnet) an der Universität Bonn für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, werden von Amts wegen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn vom 29.6.1993 (GV. NW. S. 192) (im folgenden als Prüfungsordnung 1993 bezeichnet) in die Prüfungsordnung 1996 übergeleitet.

(2) Studenten, die nach der Prüfungsordnung 1993 die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. die vorläufige Zulassung oder die Zulassung zur Diplomprüfung besitzen, sind nach der Prüfungsordnung 1996 zur Diplom-Vorprüfung bzw. entsprechend zur Diplomprüfung zugelassen. Ihre Prüfungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung 1996 fortgesetzt. Für die Studenten in der Diplom-Vorprüfung wird das Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto gemäß § 12 Abs. 1 von Amts wegen eingerichtet; die Prüfungsleistungen werden gemäß Absatz 3 transformiert. Für Studenten, die die vorläufige Zulassung oder die Zulassung zur Diplomprüfung besitzen, werden die vorläufigen bzw. endgültigen Kreditpunktekonto und Maluspunktekonto gemäß § 18 Abs. 1, 8 der Prüfungsordnung 1993 als die entsprechenden Diplomprüfungs-Konto gemäß § 18 Abs. 1, 8 der Prüfungsordnung 1996 fortgeführt; die dort eingetragenen oder einzutragenden Prüfungsleistungen bleiben unverändert. Die unter der Prüfungsordnung 1993 bestehenden Wiederholungsfristen rechnen unverändert weiter, solange der Kandidat gemäß Absatz 4 Satz 1 Prüfungsleistungen in der von der Prüfungsordnung 1993 vorgesehenen Form erbringt. Die Bedingungen für frühere Überleitungen in die Prüfungsordnung 1993 bleiben unberührt.

(3) Die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gemäß Prüfungsordnung 1993 werden unverändert in das Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto übernommen. Die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden wie folgt mit Kreditpunkten versehen. Im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre ergibt eine zweistündige Teilklausur zwei Kreditpunkte, in den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre und Statistik ergibt eine vierstündige Klausur drei Kredit-

punkte und in den Fachgebieten Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler ergibt eine zweistündige Teilklausur einen Kreditpunkt und eine vierstündige Klausur zwei Kreditpunkte. Propädeutische Leistungsnachweise können nicht in das Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto eingebracht werden.

(4) In den ersten drei Prüfungsterminen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung 1996 können die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fachgebieten der Diplom-Vorprüfung auch durch vierstündige Klausuren oder zweistündige Teilklausuren in der von der Prüfungsordnung 1993 vorgesehenen Form erbracht werden, sofern der Kandidat sich in dem betreffenden Fachgebiet nicht bereits einer Abschlußklausur in der von der Prüfungsordnung 1996 vorgeschriebenen Form unterzogen oder sich zu einer solchen Klausur gemeldet hat. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Kreditpunkte nach der Prüfungsordnung 1996 können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.

## § 32

### Transformation anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 auf die Diplom-Vorprüfung anzurechnen sind, werden entsprechend § 31 Abs. 3 transformiert.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß § 7 Abs. 1 auf die Diplomprüfung anzurechnen sind, werden wie folgt transformiert. Für anzurechnende Kreditpunkteleistungen gilt § 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Bei anzurechnenden Fachprüfungen gelten die Fächer Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Ökonometrie, Operations Research und Statistik als Hauptfach und alle übrigen Fächer des Studiengangs Volkswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach. Eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Hauptfach wird mit zweiundzwanzig Kreditpunkten, eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Wahlpflichtfach wird mit zwanzig Kreditpunkten übernommen. Auf Antrag wird eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Zusatzfach gemäß § 25 in das Zeugnis aufgenommen; die Übernahme von Kreditpunkten ist dabei ausgeschlossen. Studenten, die genau eine Fachnote "nicht ausreichend" erzielt haben,

beginnen mit drei Maluspunkten. Studenten, die die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden haben, beginnen in der Wiederholung der Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 3. Lautet mindestens eine Fachnote "nicht ausreichend", so muß der Kandidat unter der Prüfungsordnung 1996 mindestens zwölf weitere Kreditpunkte aus Vorlesungen und Seminaren erwerben; § 23 Abs. 9 gilt insoweit nicht.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 Abs. 2 auf die Diplomprüfung angerechnet werden, gelten die Vorschriften von Absatz 2 entsprechend.

(4) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 33

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn vom 29. Juni 1993 (GV. NW. S.192) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW. II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 10. 2. 1995, 7. 7. 1995 und 9. 2. 1996, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. 7. 1995 und 26. 2. 1996 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tag, Az. 1 23 21.

Bonn, den 29. Februar 1996

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber